

- d) das geplante Volumen der Warenproduktion nach Gütezeichen „Q“, Qualitätsstufen und Sorten je Erzeugnis, Erzeugnisgruppe oder Sortiment nicht erreicht wird.

Die Gewinnabschläge haben mindestens 10 % des geplanten Gewinns des Erzeugnisses zu betragen, für das der Gewinnabschlag festgelegt wird. Insgesamt dürfen sie 10 % des geplanten Nettogewinns des Betriebes nicht übersteigen.

(2) Entspricht ein Erzeugnis nicht mehr den Anforderungen an eine gestalterische Qualität, insbesondere nicht mehr den Anforderungen an das gestalterische Prädikat „SL“, können vom Amt für industrielle Formgestaltung Gewinnabschläge in Zusammenarbeit mit anderen staatlichen Organen festgelegt werden.

§24

Gebühren

Für die Tätigkeit des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung werden Gebühren gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erhoben.

§25

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Leiter oder leitender Mitarbeiter in den Kombinat und Betrieben

- a) die Produktion oder die Auslieferung von Erzeugnissen entgegen den Festlegungen des § 7 Abs. 5 zuläßt,
- b) Auflagen, die das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung oder das Amt für industrielle Formgestaltung im Rahmen des § 22 erteilt hat, nicht nachkommt,
- c) Proben und Prüfmuster gemäß § 15 Abs. 1 vorlegt, die für die Erzeugnisse, deren Qualität sie nachweisen sollen, nicht repräsentativ sind,
- d) entgegen den Festlegungen des § 18 Abs. 3 zulassungspflichtige Erzeugnisse herstellt bzw. verwendet, als zulassungspflichtiger Betrieb Erzeugnisse herstellt oder approbationspflichtige Erzeugnisse importiert,
- e) der im § 16 Abs. 2 geregelten Informationspflicht nicht nachkommt,
- f) anmeldepflichtige Erzeugnisse gemäß § 11 Abs. 1 bzw. § 12 nicht anmeldet oder zur Prüfung gemäß § 11 Abs. 3 nicht bereitstellt,
- g) ohne zugestimmten Standard gemäß § 11 Abs. 1 die Produktion aufnimmt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 M belegt werden.

(2) Eine Ordnungsstrafe bis 1 000 M kann ausgesprochen werden, wenn durch eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1

- ein erheblicher Schaden verursacht wurde oder hätte verursacht werden können,
- die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet wurden oder
- eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurde.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Präsidenten des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung sowie dem Leiter des Amtes für industrielle Formgestaltung.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§26

Qualifizierung für die Aufgaben der Qualitätssicherung und Standardisierung

Das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen, das Ministerium für Volksbildung und das Staatssekretariat für Be-

rufsbildung haben in Zusammenarbeit mit dem Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung und den anderen zuständigen Staatsorganen und Kombinat zu gewährleisten, daß die Fragen der Entwicklung und Sicherung der Qualität, der Standardisierung und des Meßwesens allseitig in die Aus- und Weiterbildung einbezogen werden.

Schlußbestimmungen

§27

Durchführungsbestimmungen erlassen der Präsident des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung und in seinem Zuständigkeitsbereich der Leiter des Amtes für industrielle Formgestaltung in Übereinstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane.

§28

Zur Sicherung der Einhaltung militärischer Erfordernisse sind zu den Festlegungen dieser Verordnung Sonderregelungen zwischen dem Präsidenten des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung und den Ministern der bewaffneten Organe zu treffen.

§29

Der Präsident des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung — und in seinem Zuständigkeitsbereich der Leiter des Amtes für industrielle Formgestaltung — können für Kombinate und Betriebe Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 6 bis 9 dieser Verordnung zulassen, wenn ihre uneingeschränkte Anwendung aus volkswirtschaftlichen Gründen nicht erforderlich ist.

§30

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft, mit Ausnahme des § 25. Der § 25 tritt 1 Monat nach Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 17. April 1980 über die Entwicklung und Sicherung der Qualität der Erzeugnisse (GBl. I Nr. 14 S. 117) außer Kraft.

(3) Prüfzeugnisse, die auf der Grundlage der Verordnung vom 17. April 1980 über die Entwicklung und Sicherung der Qualität der Erzeugnisse erteilt worden sind, gelten auch nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung bis zu dem im Prüfzeugnis festgelegten Termin, spätestens bis zum 31. Dezember 1984.

Berlin, den 1. Dezember 1983

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph
Vorsitzender

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Entwicklung und Sicherung der Qualität der Erzeugnisse

— Erzeugnisanmeldung —

vom 1. Dezember 1983

Auf der Grundlage des § 27 der Verordnung vom 1. Dezember 1983 über die Entwicklung und Sicherung der Qualität der Erzeugnisse (GBl. I Nr. 37 S. 405) wird folgendes bestimmt:

Zu den §§ 11, 13, 15 und 17 der Verordnung:

§ 1

(1) Alle industriellen Erzeugnisse, mit Ausnahme der in der Anlage aufgeführten Positionen sowie der für den VHB